

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 895/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sara S. [REDACTED] geb. R. [REDACTED],
[REDACTED] E. [REDACTED], B. [REDACTED], M. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,
Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Mai 1976 durch die Richter Dr. Thurm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 21. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Grundsätze, von denen das Berufungsgericht ausgeht, lassen keine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 189 Abs. 3 Satz 1 BGB (RzW 1960, 135 Nr. 37; 1965, 524; 1971, 510; 1972, 27; 1973, 96; 1975, 273) erkennen.

Wie der Bundesgerichtshof in RzW 1974, 314 und 1975, 274 weiter dargelegt hat, setzt ein unverschuldeter Rechtsirrtum über die Entschädigungsfähigkeit nach der Flucht in die Sowjetunion erlittener Gesundheitsschäden voraus, daß der Antragsteller sich bei Stellen, die ihm zuverlässig und sachkundig erscheinen konnten, unter richtiger und vollständiger Darstellung seines Verfolgungsschicksals Rat geholt, von ihnen unzutreffende Auskünfte erhalten und deshalb seine Ansprüche nicht rechtzeitig angemeldet hat; denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 16 BErgG war schon vor den in RzW 1962, 116 und 449 abgedruckten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs die Anmeldung von Gesundheitsschäden, die nach einer durch Gewaltmaßnahmen im Sinne des

- 3 -

§ 2 BGG veranlaßten Flucht in die Sowjetunion eingetreten waren, keineswegs aussichtslos. Mit Recht nimmt das Berufungsgericht an, daß die Klägerin in der Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs vom 30. Oktober 1964 und in der am 14. Januar 1965 nachgeschobenen eidesstattlichen Versicherung nicht ausreichend dargelegt und glaubhaft gemacht hat, daß sie infolge eines unverschuldeten Rechtsirrtums die Antragsfrist des § 169 Abs. 1 BGG versäumt habe. Auch nach Erhebung der Klage am 17. Oktober 1966 hat die Klägerin keine Umstände vorgetragen, die den Schluß erlauben, daß sie ihrer Erkundungspflicht genügt und sich auf Grund unzutreffender Auskünfte einer sachkundigen und zuverlässigen Stelle bis Mitte 1964 im Rechtsirrtum über ihre Anspruchsberechtigung befunden habe. Schon deshalb durfte Wiedereinsetzung nicht erteilt werden.

Dr. Thums

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)